



ALLGEMEINE EINKAUFSBEDINGUNGEN VDL Wientjes Emmen bv

Artikel 1: Definitionen

Die nachfolgenden Begriffe haben die folgende Bedeutung:

- 1.1 Dienstleistungen:
Die vom Lieferanten für den Auftraggeber durchzuführenden Tätigkeiten.
- 1.2 Waren:
Die vom Lieferanten an den Auftraggeber zu liefernden materiellen Objekte und Vermögensrechte einschließlich Einzel-/Ersatzteile, Zubehör und Bestandteile.
- 1.3 Lieferant:
Der Vertragspartner des Auftraggebers.
- 1.4 Auftraggeber:
VDL Wientjes Emmen bv, mit Sitz und Geschäftsstelle in Phileas Foggstraat 30, 7825 AK Emmen, eingetragen in das Handelsregister der Industrie- und Handelskammer unter der Nummer: 0426206.
- 1.5 Vertrag:
Die schriftlichen Vereinbarungen zwischen dem Auftraggeber und dem Lieferanten in Bezug auf die Lieferung von Waren und/oder Dienstleistungen.
- 1.6 Produktionswerkzeuge:
Matrizen, Schablonen, Formen, Stempel, Kaliber, Modelle, Zeichnungen, Methoden, Produktionstechnologien und andere Werkzeuge, Arbeitsverfahren und Anweisungen, die der Lieferant für die Lieferung der Waren und/oder Dienstleistungen benötigt.
- 1.7 Schriftlich:
In diesen Bedingungen wird der elektronische Datenverkehr den schriftlichen Dokumenten gleichgestellt.
- 1.8 Bedingungen:
Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen.

Artikel 2: Anwendbarkeit

- 2.1 Diese Bedingungen finden auf alle Verträge und alle Anfragen, Angebote und Aufträge hinsichtlich der Lieferung von Waren und/oder Dienstleistungen des Lieferanten an den Auftraggeber Anwendung.
- 2.2 Die Anwendung der Allgemeinen Bedingungen des Lieferanten wird ausdrücklich abgewiesen.
- 2.3 Änderungen von oder Ergänzungen in diesen Bedingungen binden den Auftraggeber nur, falls diese schriftlich mit dem Auftraggeber vereinbart wurden, und gelten ausschließlich für den jeweiligen Vertrag, für den die Änderung oder Ergänzung vereinbart wurde, sofern schriftlich keine anderen Absprachen getroffen wurden.

Artikel 3: Zustandekommen des Vertrags

- 3.1 Die vom Auftraggeber ausgebrachten Angebotsaufforderungen binden den Auftraggeber nicht.
- 3.2 Sofern nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wurde, haben die Angebote des Lieferanten eine Gültigkeit von mindestens drei Monaten ab Angebotsdatum.
- 3.3 Die mit dem Angebot verbundenen Kosten einschließlich – aber nicht darauf beschränkt – der Kosten für Zeichnungen, Entwürfe und Proben gehen ausschließlich zu Lasten des Lieferanten.
- 3.4 Der Vertrag kommt zustande und ist für den Auftraggeber bindend, sobald das Angebot des Lieferanten schriftlich von der Einkaufsabteilung des Auftraggebers bestätigt wurde. Falls der Auftraggeber dem Lieferanten einen Auftrag erteilt hat, kommt aufgrund dessen ein Vertrag zustande, sobald der Lieferant den Auftrag bestätigt hat. Aufträge müssen innerhalb von 5 Arbeitstagen nach Auftragsdatum schriftlich bestätigt werden; in Ermangelung dessen verfällt der Auftrag.

Artikel 4: Preise

- 4.1 Die Preise beinhalten alle Kosten im Zusammenhang mit der Erfüllung der Verpflichtungen des Lieferanten und insbesondere die Kosten für Lagerung, Transport, Versicherungen, Verpackungen, Prüfungen, Tests, Zertifikate, benötigte Genehmigungen, Betriebsanleitungen in der niederländischen Sprache, Zölle und (Sozial-)Abgaben und Steuern, mit Ausnahme der Mehrwertsteuer (MwSt.), es sei denn, dass schriftlich etwas anderes vereinbart wurde. Die Preise beruhen auf Lieferung DDP (INCOTERMS 2015) am vereinbarten Lieferort.
- 4.2 Die Preise sind festgelegt, es sei denn, die Vereinbarung erwähnt die Umstände, die zur Preis Anpassung führen können, sowie die Art und Weise, auf die sich die Anpassung bezieht.

Artikel 5: Änderungen und Mehrarbeit

- 5.1 Der Auftraggeber ist jederzeit befugt, in Rücksprache mit dem Lieferanten den Umfang und/oder die Eigenschaft der zu liefernden Waren und/oder Dienstleistungen zu ändern. Änderungen werden schriftlich vereinbart.
- 5.2 Falls eine vom Auftraggeber gewünschte Änderung nach Ansicht des Lieferanten Folgen für den vereinbarten Preis, den Zeitpunkt der Lieferung oder andere relevante Umstände hat, ist er verpflichtet, bevor die Änderungen umgesetzt werden, den Auftraggeber hierüber so schnell wie möglich, jedoch innerhalb von 5 Arbeitstagen nach Bekanntgabe der gewünschten Änderung schriftlich zu informieren. Falls diese Folgen nach Meinung des Auftraggebers unbillig sind, werden die Parteien hierüber in Rücksprache treten.
- 5.3 Der Auftraggeber ist nur verpflichtet, die Tätigkeiten zu bezahlen, die nicht im Auftrag aufgenommen sind, falls diese Tätigkeiten und deren Folgen auf den vereinbarten Preis vorab schriftlich mit dem Auftraggeber abgestimmt wurden und der Auftraggeber auf der Grundlage dieser Abstimmung schriftlich einen Auftrag für die Durchführung der Tätigkeiten erteilt hat.

Artikel 6: Rechnungsstellung und Bezahlung

- 6.1 Sofern schriftlich nichts anderes vereinbart wurde, stellt der Lieferant dem Auftraggeber die von ihm gelieferten Waren und/oder erbrachten Dienstleistungen ausschließlich nach Genehmigung der Waren und/oder Dienstleistungen in Rechnung. Falls der Vertrag die Lieferung von durchgehenden regelmäßigen Dienstleistungen beinhaltet, wird der Lieferant die betreffenden Dienstleistungen einmal pro Monat zum Monatsende in Rechnung stellen.
- 6.2 Jedes Recht auf Rechnungsstellung entfällt nach Ablauf von 24 Monaten ab dem Tag, an dem die betreffenden Waren und/oder Dienstleistungen an den Auftraggeber geliefert wurden.

- 6.3 Der Lieferant hat auf seiner Rechnung den Namen des Bestellers, die vom Auftraggeber angegebene Auftrags- und Artikelnummer sowie – sofern zutreffend – das Gewicht, die Anzahl, die Beschreibung und den vereinbarten Preis der betreffenden Waren und/oder Dienstleistungen anzugeben. Falls der Vertrag sich auf die Durchführung von Dienstleistungen bezieht, die dem Auftraggeber auf Stunden- oder (halber) Tagesbasis in Rechnung gestellt werden, hat der Lieferant zudem einen detaillierten Stunden- oder (Halb-)Tagesnachweis beizufügen. Rechnungen, die diesen Anforderungen nicht entsprechen, werden vom Auftraggeber mit der Bitte zurückgesandt, die fehlenden Angaben zu ergänzen.
- 6.4 Falls die Rechnung vom Auftraggeber akzeptiert wurde, bezahlt der Auftraggeber die Rechnung innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum zum Monatsende. Falls die Rechnung den in Artikel 6.3 genannten Anforderungen nicht entspricht, läuft diese Frist ab dem ersten Tag des Monats, der auf den Monat folgt, in dem der Auftraggeber noch nachträglich eine korrekte Rechnung des Lieferanten erhalten hat.
- 6.5 Falls vereinbart wurde, dass der Auftraggeber im Voraus zahlt, ist der Auftraggeber berechtigt zu verlangen, dass der Lieferant zur Sicherheit der Rückzahlung der Vorauszahlung auf eigene Kosten bei einer für den Auftraggeber akzeptablen Bank eine bedingungslose und unwiderrufliche Bankgarantie abgibt.
- 6.6 Die Zahlung durch den Auftraggeber beinhaltet auf keine Weise einen Rechtsverzicht.
- 6.7 Der Auftraggeber ist berechtigt, die Beträge, die er dem Lieferanten zu zahlen hat, mit Beträgen zu verrechnen, die er (und/oder andere zum Konzern des Auftraggebers gehörende Gesellschaften) vom Lieferanten (und/oder anderen zum selben Konzern wie der Lieferant gehörenden Gesellschaften) zu fordern hat. Wenn im Falle einer Verrechnung Beträge in verschiedenen Währungen lauten, legt der Auftraggeber fest, in welcher Währung die Kompensation stattfindet. Die Umrechnung erfolgt zum offiziellen Kurs, der an dem Tag gilt, an dem die Bezahlung laut den betreffenden Rechnungen zu erfolgen hat.

Artikel 7: Lieferung

- 7.1 Sofern schriftlich nichts anderes vereinbart ist, findet die Lieferung am vereinbarten Lieferort DDP (Incoterms 2015) statt. Der Lieferant darf nur verfrüht oder in Teilen liefern, wenn der Auftraggeber dazu schriftlich seine Zustimmung erteilt hat.
- 7.2 Der vereinbarte Zeitpunkt der Lieferung durch den Lieferanten ist für den Auftraggeber von wesentlicher Bedeutung. Bei nicht rechtzeitiger Lieferung ist der Lieferant daher ohne nähere Inverzugsetzung in Verzug.
- 7.3 Der Lieferant hat den Auftraggeber unverzüglich schriftlich über eine drohende Überschreitung des vereinbarten Zeitpunkts der Lieferung zu informieren.
- 7.4 Der Auftraggeber hat das Recht, die Lieferung zu verschieben. Der Lieferant wird in dem Fall die zu liefernden Waren ordentlich verpackt, getrennt und erkennbar lagern, konservieren, sichern und versichern.
- 7.5 Der Lieferant ist verpflichtet, dem Auftraggeber die zu den zu liefernden Waren und/oder Dienstleistungen gehörende Dokumentation vorab oder zugleich mit der Lieferung zur Verfügung zu stellen. Der Auftraggeber ist in der Verwendung dieser Dokumentation einschließlich – aber nicht darauf beschränkt – der Vervielfältigung für den Eigenbedarf frei.
- 7.6 Die Waren müssen solide und angemessen verpackt und eventuell mit ergänzenden Vorschriften des Auftraggebers gekennzeichnet werden, sodass sie den Bestimmungsort in gutem Zustand erreichen können und dort korrekt empfangen werden.
- 7.7 Die zu liefernden Waren hat ein Packschein beizuliegen. Auf dem Packschein sind der Name des Bestellers, die vom Auftraggeber angegebene Auftrags- und Artikelnummer, die Anzahl und die korrekte Beschreibung der betreffenden Waren aufzuführen.
- 7.8 Alle Verpackungen – mit Ausnahme von Leihverpackung – werden bei der Lieferung im Eigentum des Auftraggebers übertragen, sofern der Auftraggeber nicht hiervon absieht. Die Rücksendung der Verpackung oder Leihverpackung geht zu Lasten des Lieferanten.

Artikel 8: Garantien

- 8.1 Der Lieferant garantiert während einer Frist von mindestens 12 Monaten nach der Lieferung: (i) dass alle gelieferten Waren für den Zweck geeignet sind, für den sie bestimmt sind, falls dieser Zweck mitgeteilt wurde oder ihm dieser andererseits angemessener Weise bekannt sein kann, (ii) dass sie den vereinbarten Spezifikationen und genehmigten Proben entsprechen; (iii) dass die Waren fachkundig hergestellt, von guter Qualität und frei von Konstruktions-, Herstellungs- und Materialfehlern sind und (iv) dass die Waren in ihrer Funktion den zwingenden Vorschriften entsprechen, wie u.a. hinsichtlich der Gesundheit, der Sicherheit, der Umwelthygiene und elektromagnetischen Störungen, die in dem Land gelten, für den die Waren bestimmt sind, falls ihm diese Bestimmung mitgeteilt wurde oder sie ihm andererseits angemessener Weise bekannt sein kann.
- 8.2 Falls der Vertrag sich (auch) auf die Lieferung von Dienstleistung bezieht, geschieht dies auf professionelle Weise und fachmännisch. Der Lieferant führt die Dienstleistungen mit einer ausreichenden bzw. vereinbarten Anzahl Personen und Mengen an Materialien, Ersatzteilen, Hilfsmitteln und Ausrüstung mit den dazu geeigneten bzw. vereinbarten Qualifikationen und entsprechender Qualität durch. Der Lieferant garantiert, dass die Dienstleistungen die vereinbarten Anforderungen gemäß durchgeführt werden und das laut dem Vertrag beabsichtigte Ergebnis erreicht wird.
- 8.3 Im Hinblick auf das Personal, das die vorgenannten Dienstleistungen erbringt, garantiert der Lieferant, dass die mit seinem Personal vereinbarten Arbeitsbedingungen marktkonform sind und dass hinsichtlich seines Personals alle geltenden gesetzlichen und tarifvertraglichen Vorschriften eingehalten werden.
- 8.4 Falls der Auftraggeber feststellt, dass die vom Lieferanten gelieferten Waren und/oder Dienstleistungen nicht die in Artikel 8.1, 8.2 und 8.3 aufgenommenen Garantien entsprechen, meldet er es den Lieferanten so schnell wie möglich schriftlich. Der Lieferant sorgt innerhalb von 5 Arbeitstagen für Ersatz/Austausch oder Reparatur der vom Auftraggeber festgestellten Mängel. Falls der Lieferant dieser Verpflichtung nicht entspricht, hat der Auftraggeber das Recht, auf Kosten des Lieferanten die benötigten Waren von einem Dritten abzunehmen bzw. die benötigten Dienstleistungen von einem Dritten erbringen zu lassen; dies unabhängig von allen anderen Möglichkeiten, die dem Auftraggeber aufgrund des Vertrags oder kraft Gesetzes offen stehen.

Artikel 9: Technische Abnahme

- 9.1 Der Auftraggeber ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Waren und/oder Dienstleistungen sowie das bzw. die bei der Durchführung des Vertrags verwendete(n) Geräte und Materialien sowohl vor als nach der Lieferung technisch abzunehmen oder abnehmen zu lassen. Die technische Abnahme selbst beinhaltet noch keine Lieferung, Abnahme oder Annahme der Waren und/oder Dienstleistungen.
- 9.2 Der Lieferant leistet bei der technischen Abnahme seine kostenlose Mitwirkung und gewährt dem Auftraggeber oder dessen Vertreter unverzüglich auf entsprechende Bitte Zugang zu dem Ort, an dem die Waren hergestellt oder gelagert bzw. die Dienstleistungen erbracht werden. Der Lieferant erteilt dem Auftraggeber oder dessen Vertreter zudem jegliche Informationen, die der Auftraggeber angemessener Weise benötigt, um zu beurteilen, ob der Lieferant seine vertraglichen Verpflichtungen erfüllt.
- 9.3 Im Falle der Ablehnung gelten die Bestimmungen in Artikel 8.4 dieser Bedingungen.
- 9.4 Zurückgewiesene Waren wird der Auftraggeber – je nach seiner Entscheidung – entweder dem Lieferanten zurücksenden oder behalten, bis der Lieferant dem Auftraggeber nähere Anweisungen hat zukommen lassen. Zurückgewiesene Waren gehen ab dem Moment der Versendung der oben genannten Mitteilung an den Lieferanten auf Gefahr des Lieferanten. Das Eigentum an den zurückgewiesenen Waren ruht ab dem Datum der oben genannten Mitteilung wieder beim Lieferanten. Zudem zahlt der Lieferant dem Auftraggeber auf erstes Anfordern alle bereits vorausbezahlten Beträge hinsichtlich der zurückgewiesenen Waren bzw. Dienstleistungen vollständig und unverzüglich zurück.

Artikel 10: Personal

- 10.1 Das vom Lieferanten bei der Durchführung des Vertrags hinzugezogene Personal entspricht den vom Auftraggeber gestellten besonderen Anforderungen – und in Ermangelung dessen – den allgemeinen fachlichen Anforderungen und dem Sachverstand. Falls das Personal nach Ansicht des Auftraggebers unzureichend qualifiziert ist, ist der Auftraggeber befugt, die Entfernung dieses Personals anzuordnen. Der Lieferant ist in diesem Falle verpflichtet, Ersatz zu stellen.

- 10.2 Der Auftraggeber ist befugt, die mit dem Personal in den jeweiligen Arbeitsverträgen und im Tarifvertrag vereinbarten Arbeitsbedingungen einzusehen, wenn der Auftraggeber dies zur Vermeidung oder Bearbeitung einer Lohnforderung des Personals des Lieferanten gegen den Auftraggeber für notwendig hält.
- 10.3 Der Auftraggeber ist befugt, das vom Lieferanten bei der Durchführung des Vertrags eingesetzte Personal zu identifizieren.
- 10.4 Der Lieferant stellt sicher, dass die Anwesenheit seines Personals auf dem Gelände und in den Gebäuden des Auftraggebers den ungestörten Fortgang der Arbeiten des Auftraggebers und Dritter nicht behindert.
- 10.5 Vor Beginn der Durchführung des Vertrags haben sich der Lieferant und sein Personal über den Inhalt der auf dem Gelände und in den Gebäuden des Auftraggebers geltenden Vorschriften und Richtlinien, u.a. hinsichtlich der Sicherheit, Gesundheit und Umwelt, zu informieren und dementsprechend zu verhalten.
- 10.6 Der Lieferant verbürgt sich gegenüber dem Auftraggeber für die rechtzeitige Bezahlung des Lohns, der Sozialabgaben, der MwSt. und der Lohnsteuer (einschließlich der Volksversicherungsbeiträge). Der Auftraggeber hat das Recht, die (Lohn-)Buchhaltung des Lieferanten einzusehen, um die Einhaltung dieser Vorschrift zu überprüfen. Der Auftraggeber hat jederzeit das Recht, die betreffenden Beträge von dem Preis einzubehalten, der an den Lieferanten zu zahlen ist, und direkt im Namen des Verkäufers an den berechtigten Arbeitnehmer, den Berufsverband oder die niederländische Steuerbehörde zu zahlen. Mit dieser Zahlung ist der Lieferant gegenüber dem Auftraggeber hinsichtlich der betreffenden Beträge entlastet. Der Lieferant hält den Auftraggeber von jeglicher Haftung frei, die sich daraus ergibt, dass der Lieferant seine Pflichten gegenüber seinem Personal, der niederländischen Steuerbehörde, dem niederländischen Sozialversicherungsträger UWV bzw. Dritten nicht erfüllt.

Artikel 11: Weitervergabe an Dritte

- 11.1 Es ist dem Lieferanten lediglich nach schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers erlaubt, Arbeiten vollständig oder teilweise Dritten zu übertragen, an Dritte weiterzugeben bzw. zur Verfügung gestellte oder entliehene Arbeitskräfte in Anspruch zu nehmen.
- 11.2 Wenn der Lieferant Arbeiten vollständig oder teilweise Dritten überträgt, an Dritte weitergibt bzw. zur Verfügung gestellte oder entliehene Arbeitskräfte in Anspruch nimmt, hat der Lieferant zu gewährleisten, dass diese Dritten und Arbeitskräfte vertraglich an den zwischen dem Auftraggeber und dem Lieferanten geschlossenen Vertrag gebunden sind. Der Lieferant bleibt vollumfänglich für die Einhaltung des Vertrags verantwortlich und haftbar und hält den Auftraggeber von jeglicher Haftung, insbesondere im Hinblick auf das Niederländische Gesetz zur Bekämpfung von Umgehungstatbeständen (*Wet Aanpak Schijnconstructies*), frei.

Artikel 12: Eigentum

- 12.1 Alle Produktionswerkzeuge sowie alle Materialien und Teile, die der Auftraggeber dem Lieferanten für die Durchführung des Vertrags zur Verfügung gestellt hat, bleiben Eigentum des Auftraggebers.
- 12.2 Falls sich der Vertrag auch auf die Entwicklung und/oder Herstellung von Produktionswerkzeug bezieht, wird dieses nach seiner Fertigstellung Eigentum des Auftraggebers. Der Lieferant hat die betreffenden Produktionswerkzeuge – einschließlich die damit verbundenen geistigen Eigentumsrechte und des Know-hows – bei deren Fertigstellung mittels einer schriftlichen Erklärung unverzüglich dem Auftraggeber in dessen Eigentum zu übertragen.
- 12.3 Der Lieferant hält die Produktionswerkzeuge sowie die Materialien und Ersatzteile, die Eigentum des Auftraggebers sind, als Entleiher für den Auftraggeber in seinem Besitz. In diesem Zusammenhang sorgt der Lieferant dafür, dass die Produktionswerkzeuge sowie die Materialien und Ersatzteile derart gekennzeichnet werden, dass Dritten klar ist, dass diese Eigentum des Auftraggebers sind. Der Lieferant wird sie zudem getrennt von seinen eigenen Sachen verwahren und auf angemessene Weise gegen Schaden infolge von Verlust, Beschädigung oder Diebstahl versichern.
- 12.4 Falls sich der Vertrag auf die Bearbeitung von Materialien bezieht, die vom Auftraggeber zur Verfügung gestellt wurden, und der Lieferant seinen diesbezüglichen Verpflichtungen derart nicht nachkommt, dass die Materialien nicht mehr brauchbar sind, hat der Lieferant die Materialien dem Auftraggeber ungeachtet aller anderen Rechte, die dem Auftraggeber aufgrund dieser Vertrag oder des Gesetzes zukommen, zu vergüten.
- 12.5 Der Auftraggeber behält sich jederzeit und unter allen Umständen das Recht vor, sein Eigentum – unabhängig davon, ob dies bereits vom Lieferanten bearbeitet bzw. eingesetzt wurde – gegen Vergütung der eventuell vom Auftraggeber zu zahlenden Bearbeitungskosten zurückzunehmen.
- 12.6 Der Lieferant wird die Produktionswerkzeuge, Materialien und Ersatzteile, die Eigentum des Auftraggebers sind, weder verwenden noch zulassen, dass diese für oder im Zusammenhang mit irgendeinem anderen Zweck als der Durchführung des Vertrags von Dritten oder für Dritte verwendet werden.

Artikel 13: Geistiges Eigentum

- 13.1 Sofern nichts anderes vereinbart wurde, beruhen die geistigen Eigentumsrechte an Erfindungen, Entwürfen, Datensätzen, Zeichnungen, Empfehlungen, Arbeitsanweisungen und anderen Werken, die der Lieferant zur Durchführung des Vertrags entwickelt oder hergestellt hat, beim Auftraggeber. Ausschließlich der Auftraggeber hat das Recht, die für den Schutz der Rechte erforderlichen Anträge und Eintragungen vorzunehmen.
- 13.2 Durch den Abschluss des Vertrags überträgt der Lieferant die in Artikel 13.1 genannten Rechte dem Auftraggeber. Sofern rechtlich erforderlich, wirkt der Lieferant auf Ersuchen des Auftraggebers unverzüglich an der Übertragung der betreffenden Rechte mit.
- 13.3 Der Lieferant verbürgt sich gegenüber dem Auftraggeber dahingehend, dass er mit seinen Mitarbeitern oder den von ihm hinzugezogenen Dritten Vereinbarungen getroffen hat, die gewährleisten, dass die in Artikel 13.1 genannten Rechte dem Auftraggeber frei übertragen werden können.
- 13.4 Der Lieferant schützt den Auftraggeber vor Ansprüchen Dritter, die auf der Annahme gründen, die vom Lieferanten gelieferten Waren und/oder erbrachten Dienstleistungen würden die geistigen Eigentumsrechte verletzen, die diesen Dritten zukommen.

Artikel 14: Verschwiegenheit

Der Lieferant verwendet alle vom Auftraggeber erhaltenen mündlichen und schriftlichen Daten und Informationen ausschließlich für die Durchführung des Vertrags. Alle diese Daten und Informationen bleiben Eigentum des Auftraggebers und werden auf Ersuchen des Auftraggebers – sofern sie in schriftlicher Form vorliegen – einschließlich aller entsprechenden Kopien unverzüglich an den Auftraggeber zurückgesandt. Der Lieferant ist zur absoluten Verschwiegenheit hinsichtlich aller Daten und Informationen verpflichtet und wird in Veröffentlichungen, Anzeigen oder auf andere Weise in mündlicher oder schriftlicher Form weder auf diese Daten und Informationen noch auf die Tatsache, dass er dem Auftraggeber liefert oder geliefert hat, hinweisen, sofern er nicht vorab eine schriftliche Genehmigung des Auftraggebers erhalten hat.

Artikel 15: Versicherung

Der Lieferant wird sich in Bezug auf seine Haftung gegenüber dem Auftraggeber aufgrund des Vertrags oder kraft Gesetzes ausreichend versichern und versichert bleiben und zudem alle unter normalen Bedingungen zu versichernden Risiken in seiner Betriebsführung versichern und versichert lassen. Der Lieferant wird auf Ersuchen des Auftraggebers direkt eine beglaubigte Abschrift seiner Policen und der Beitragsquittungen vorlegen.



Artikel 16: Auflösung, Kündigung

- 16.1 Falls der Lieferant seine vertraglichen Pflichten nicht, nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß erfüllt (wenn die Erfüllung nicht bleibend unmöglich ist: trotz Mahnungen mit einer angemessenen Nachfrist) sowie falls dem Unternehmen des Lieferanten gerichtlicher Zahlungsaufschub gewährt (oder ein entsprechender Antrag gestellt) wird, falls das Unternehmen des Lieferanten insolvent ist, falls seine rechtliche Betreuung angeordnet wird oder falls sein Unternehmen liquidiert wird, hat der Auftraggeber das Recht, den Vertrag oder einen Teil des Vertrags ohne Einschaltung eines Gerichts und ohne Inverzugsetzung durch eine schriftliche Erklärung aufzulösen.
- 16.2 Falls sich der Vertrag auf dauerhafte oder wiederholte Lieferungen von Waren und/oder Dienstleistungen bezieht, hat der Auftraggeber jederzeit das Recht, den Vertrag unter Beachtung einer Kündigungsfrist von 20 Arbeitstagen zu kündigen, ohne zu irgendeinem Schadenersatz verpflichtet zu sein.
- 16.3 Falls sich der Vertrag auf die Durchführung von Dienstleistungen bezieht und für ein spezielles Projekt abgeschlossen wurde, hat der Auftraggeber ebenfalls das Recht, den Vertrag unter Beachtung einer Kündigungsfrist von 20 Arbeitstagen zu kündigen. In dem Fall ist der Auftraggeber ausschließlich zur Zahlung eines entsprechenden Teils des vereinbarten Preises verpflichtet.
- 16.4 Der Lieferant ist bei Beendigung des Vertrages aufgrund von Artikel 16 gehalten, dem Ersuchen des Auftraggebers zur Herausgabe all dessen zu entsprechen, was der Lieferant im Rahmen des Vertrags für den Auftraggeber entwickelt und hergestellt hat, auch wenn dies noch nicht fertig sein sollte.

Artikel 17: Gerichtsstand und anwendbares Recht

- 17.1 Alle Verträge, auf die diese Bedingungen ganz oder teilweise anwendbar sind, unterliegen Niederländischem Recht. Die Anwendung des Wiener Übereinkommens über den internationalen Warenkauf wird ausdrücklich ausgeschlossen.
- 17.2 Rechtsstreitigkeiten zwischen Parteien einschließlich derer, die nur von einer der Parteien als solche angesehen werden, werden soweit wie möglich im guten Einvernehmen zwischen den Parteien gelöst. Falls die Parteien zu keiner Lösung finden, werden alle Rechtsstreitigkeiten, die sich aus Anfragen, Angeboten, Aufträgen und Verträgen – wie auch immer genannt – ergeben, vom zuständigen Richter des Gerichtsbezirks entschieden, in dem das Unternehmen des Auftraggebers seinen Sitz hat.

Artikel 18: Schlussbestimmungen

- 18.1 Der Lieferant wird während der Laufzeit des Vertrags sowie ein Jahr nach dessen Beendigung nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung des Auftraggebers Arbeitnehmer und/oder andere Mitarbeiter des Auftraggebers, die an der Durchführung des Vertrags beteiligt waren, einstellen oder auf andere Weise direkt oder indirekt für sich arbeiten lassen. Unter Mitarbeiter werden auch Mitarbeiter verstanden, die vor weniger als 6 Monaten ein Arbeitsverhältnis mit dem Auftraggeber hatten.
- 18.2 Im Falle einer Zuwiderhandlung gegen Artikel 18.1 hat der Lieferant eine sofort fällige Vertragsstrafe von EUR 25.000,00 je Zuwiderhandlung und EUR 1.000,00 pro Tag zu zahlen, an dem eine Zuwiderhandlung andauert. Diese Vertragsstrafe lässt das Recht auf vollständigen Schadenersatz gemäß den gesetzlichen Bestimmungen unberührt.

--